



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

## Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

### 1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Vorlage im Grundsatz: Die Wohnsitzkontrolle bei der Betreibungsregistrauskunft erhöht die Aussagekraft des Betreibungsregistrauszugs im Interesse der Beteiligten (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.1), die Digitalisierung der Betreibungsdokumente für die Bürger:innen steigert die Kund:innenfreundlichkeit der Betreibungsämter (siehe untenstehend Ziff. 2.2) und die Limitierung der Bargeldzahlungen bei den Betreibungsämtern ist eine sinnvolle Massnahme zur Geldwäschereibekämpfung, auch wenn hier noch eine weitergehendere Verschärfung fordern (siehe unter Ziff. 2.3).

### 2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

#### 2.1. Wohnsitzprüfung bei der Betreibungsauskunft (Art. 8a Abs. 3<sup>bis</sup> VE-SchKG)

Wie der Bundesrat im Erläuternden Bericht korrekt feststellt, hat der Betreibungsregistrauszug für Bürger:innen und Unternehmen in der Schweiz eine wichtige praktische Bedeutung.<sup>1</sup> Deshalb ist die

---

<sup>1</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 6.

Aussagekraft dieser Betreuungsauskünfte zentral. Vor diesem Hintergrund unterstützt die SP Schweiz die vorgesehene Prüfung, ob die Person des betreffenden Betreibungsregistrauszugs tatsächlich Wohnsitz und somit Betreuungsort im ausstellenden Betreuungskreis hat.<sup>2</sup> Eine höhere Verlässlichkeit der Betreibungsregistrauszüge erleichtert es somit Bürger:innen und Unternehmen mittels einer staatlichen Auskunft, die Bonität ihrer Vertragspartner:innen besser beurteilen zu können. Damit kann auch der sog. «Schuldner:innentourismus» besser bekämpft werden. Dies ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil die Bürger:innen und Unternehmen somit weniger angewiesen sind auf Bonitätsauskünfte von Privatunternehmen, die oft mit datenschutzrechtlich heiklen Methoden operieren<sup>3</sup> und damit ein wichtiger Beitrag dafür geleistet wird, dass die Bonitätsauskunft als sensibler Bereich auch weiterhin eine hoheitliche staatliche Aufgabe bleibt.

## **2.2. Elektronische Zustellung von Betreibungsdokumenten (Art. 34 Abs. 2 VE-SchKG)**

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene einheitliche Ermöglichung der elektronischen Zustellung von Betreibungsdokumenten. Insbesondere die Schaffung eines Anspruchs auf Verlustschein in elektronischer Form entspricht einem praktischen Bedürfnis. Auch ganz grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass im Betreuungswesen nicht nur zwischen den Betreibungsämtern, sondern auch im Verhältnis zwischen Betreibungsämtern und Bürger:innen resp. Unternehmen die elektronische Kommunikation ausgebaut wird. Dies steigert die Benutzer:innenfreundlichkeit und spart Kosten.<sup>4</sup> Wichtig ist für uns dabei die in Art. 34 Abs. 2 VE-SchKG festgeschriebene Freiwilligkeit der elektronischen Zustellung auf Seiten der Bürger:innen<sup>5</sup>: Im Bereich digitalisierte Verwaltung ist für uns im Sinne der Gleichbehandlung aller Bürger:innen wichtig, dass elektronisch angebotene Dienstleistungen für weniger digital-affine Nutzer:innen auch zukünftig immer noch auch in Papierform verfügbar sind.<sup>6</sup>

## **2.3. Beschränkung von Barzahlungen ans Betreibungsamt (Art. 12 Abs. 3 VE-SchKG)**

Wie der Bundesrat im Erläuternden Bericht zutreffen feststellt, bergen Bargeldzahlungen in grosser Höhe eine Missbrauchsgefahr<sup>7</sup>, insbesondere im Bereich Geldwäscherei<sup>8</sup>. Vor diesem Hintergrund begrüsst die SP Schweiz die vorgesehene Senkung der Schwelle der zulässigen Bargeldzahlungen an das Betreibungsamt. Diese geht unserer Ansicht nach allerdings zu wenig weit: Heute sind digitale

---

<sup>2</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 19f.

<sup>3</sup> Vgl. Postulat ehem. SP-Nationalrat Jean Christophe Schwaab 16.3682 Die Tätigkeiten von Wirtschaftsauskunfteien einschränken.

<sup>4</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 9.

<sup>5</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 16.

<sup>6</sup> Vgl. Legislaturziele SP-Bundeshausfraktion 2019-2023, Februar 2019, S. 60.

<sup>7</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 18f.

<sup>8</sup> Vgl. Motion SP-Nationalrat Fabian Molina 21.4549 Verhinderung von Geldwäscherei. Verbot von Barkäufen bei Immobilien.

Zahlungen gerade bei hohen Geldbeträgen weit verbreitet, akzeptiert und für die Zahlenden ohne Weiteres zumutbar. Deshalb fordern wir eine entsprechende weitere deutliche Senkung der Schwelle der zulässigen Bargeldzahlungen. Konsequenterweise muss diese Schwelle gleichermassen auch gleich bei Barzahlungen bei öffentlichen Steigerungen von beweglichen Sachen und Forderungen sowie von Grundstücken gesenkt werden. Die SP Schweiz beantragt deshalb, Art. 12 Abs. 3 VE-SchKG und Art. 129 Abs. 2 VE-SchKG folgendermassen anzupassen:<sup>9</sup>

**Art. 12 SchKG**

3 Zahlungen können bis zum Betrag von **15 000 Franken** in bar geleistet werden. Bei höheren Zahlungen ist die Zahlung des diesen Betrag übersteigenden Teils über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 abzuwickeln.

**Art. 129 SchKG**

2 Die Zahlung kann bis zum Betrag von **15 000 Franken** in bar geleistet werden. Liegt der Preis höher, so ist der Teil, der diesen Betrag übersteigt, über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 abzuwickeln. Im Übrigen bestimmt der Betreibungsbeamte den Zahlungsmodus.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Claudio Marti  
Politischer Fachsekretär

---

<sup>9</sup> Vgl. Vernehmlassungsantwort Transparency International Schweiz, 21.9.2022, S. 1.